- 8. Bas ift erforderlich, um die von dem Mitgliede einer Genossenschaft schriftlich erklärte Kündigung seiner Mitgliedschaft mit der Birkung ridgängig zu machen, daß die Mitgliedschaft erhalten bleibt? Gefet, betr. die Erwerbs- und Birtschaftsgenossenssen, vom 1. Mai 1889/12. August 1896 & 67. 68. 70 (& 69. 70. 72 n. F.).
- I. Civilsenat. Urt. v. 1. Juli 1901 i. S. P. (Betl.) w. die Rationalshyppothelen-Kreditgefellschaft, eingetragene Genoffenschaft m. b. H., in St. (Kl.). Rep. I. 117/01.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Der Beklagte, der Mitglied ber klagenden Genossenschaft war, wünschte, wenn möglich, am Ende bes Jahres 1897 aus berfelben auszuscheiben und sein in zehn Anteile zerlegtes Guthaben von 3000 M frei zu bekommen. Er fragte beshalb am 1. Mai 1897 brieflich bei ber Genoffenschaft an, ob dies angehe. Die Genoffenschaft antwortete ihm am 3. Mai 1897 unter Übersendung eines Rundigungsformulares, bak er nach Boridrift bes Statutes erft jum 31. Dezember 1898 fündigen konne, daß fie aber bereit fei, ihm ichon Ende 1897 acht feiner Geschäftsanteile (2400 M) abzunehmen, mabrend er zwei Anteile bis 31. Dezember 1898 behalten muffe. Der Beklagte kundigte hierauf am 4. Mai 1897 schriftlich seine Mitaliebschaft bei ber Genossenschaft zum 31. Dezember 1898 und acceptierte zugleich das Anerbieten, ihm acht seiner Geschäftsanteile am Enbe bes Jahres 1897 abzunehmen. Auf Grund feiner Rundiauna ist bemnächft seine Löschung in ber Liste ber Genossen zum Schlusse bes Jahres 1898 erfolgt. Als er jeboch gegen Ende 1897 bie Aussahlung ber acht Geschäftsanteile verlangte, wurde bieselbe von ber Genossenichaft, die inzwischen einen neuen Borftand erhalten hatte. verweigert. Schon die für bas Jahr 1897 aufgeftellte Bilang bes Genossenschaftsvermogens ergab einen sehr erheblichen, bie Guthaben ber Genoffen absorbierenben Berluft, fodaß bie Generalversammlung am 23. April 1898 beschloß, jebem Genoffen bie Einzahlung weiterer 2000 M aufzuerlegen. Davon sollten 1000 M im Jahre 1898, bie weiteren 1000 M in zwei Raten im Laufe bes Jahres 1899 gezahlt werben. Der Beklagte hat im Juni 1898 bie von ihm bamals geforberten 1000 M gezahlt. Die nach bem Schluffe bes Jahres 1898 aufgestellte Bilanz ergab jedoch eine Unterbilanz von noch 2556573 M 46 B. Nachdem biefe Bilanz von ber Generalversammlung genehmigt worben war, berechnete die Rlägerin unter Bugrundelegung einer Bahl von 978 Genoffen am Schluffe bes Jahres 1898 ben jeben Genoffen treffenden negativen Geschäftsanteil auf 2827 M 52 3 und erhob nach vergeblicher gahlungsaufforberung gegen ben Beklagten als ausgeschiebenen Genoffen Rlage auf Rahlung dieses Betrages nebst Zinsen.

Der Beklagte beantragte Abweisung ber Klage und erhob Wiber-

klage mit dem Antrage, festzustellen, daß er aus der Genossenschaft nicht ausgeschieden, sondern noch Genosse sei.

Der Beklagte gründete seine Anträge in erster Linie darauf, daß seine Kündigung unter ausdrücklicher Boraussetzung der Kückzahlung von 2400 M auf sein Guthaben am Ende des Jahres 1897 erfolgt sei, und daß die Klägerin seine Löschung in der Mitgliederliste nicht hätte veranlassen dürsen, nachdem diese Boraussetzung weggefallen sei. Er behauptete ferner, seine Kündigung in einer Generalversammlung in Anwesenheit des Borstandes mündlich zurückgenommen, außerdem auch dem Direktor E. erklärt zu haben, er werde Genosse bleiben und 2000 M als neuen Geschäftsanteil einzahlen. Dieser Erklärung gemäß sei er im Juni 1898 zur Zahlung von 1000 M auf seinen Geschäftsanteil aufgefordert worden und habe diese Zahlung auch gesleistet. Daraus gehe hervor, daß er seinen Willen, Genosse bleiben zu wollen, deutlich erklärt und die Klägerin diese Erklärung ansgenommen habe.

Außerbem bemängelte der Beklagte Die Richtigkeit der aufgestellten Bilans.

In erster Instanz ist der Beklagte unter Abweisung seiner Widerstlage nach dem Alagantrage verurteilt worden. Seine Berufung hat nur insoweit Ersolg gehabt, als ein Teil der Klagesorderung abgewiesen wurde. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen.

Aus ben Grunben:

(Zunächst ift ausgeführt, daß das Berufungsgericht mit Recht eine unbedingte Kündigung des Beklagten angenommen habe. Dann wird fortgefahren:)

"Der Beklagte glaubt seine Löschung in der Liste der Genossen auch deshalb ansechten zu können, weil er seinen Willen, die Künbigung zurückzunehmen, der Genossenschaft gegenüber erklärt, und die Genossenschaft diese Erklärung angenommen habe. Das Berufungszgericht beseitigt diesen Grund der Ansechtung, indem es ausstührt, daß der Beklagte in der Generalversammlung vom 23. April 1898 nur seine Absicht, die Kündigung zu widerrusen, zum Ausdruck gebracht, eine wirkliche Zurücknahme aber, welche der schriftlichen Form bedurft haben würde, nicht erklärt habe, und das weitere Verhalten des Beklagten und der Genossenschaftsorgane seine Begründung darin sinde, daß die Erklärung des Beklagten in der Generalversammlung

für ausreichend gehalten worden sei, um die Kündigung unwirksam Die hieraegen von der Revision gerichteten Unariffe zu machen. fonnen keinen Erfolg haben, weil bas Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, bag eine rechtswirtsame Burudnahme ber Rundigung nicht erfolgt fei. Das Gefet, betreffend bie Erwerbs. und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889/12. August 1896 ichreibt fowobl für ben Beitritt eines neuen Mitgliebes (§ 15 Mbf. 1), wie für die Aufflindigung ber Mitaliedschaft (5 63 Abs. 2) eine fdriftliche Erklärung bes Beitretenden ober Ründigenden vor. Diefe ichriftlichen Erklärungen find von bem Borftande ber Genoffenschaft bem bas Genoffenschaftsregifter führenden Gerichte einzureichen, welches auf Grund berfelben bie Eintragung bes Beitretenden in bie Lifte ber Genossen ober die Löschung bes Ausscheibenden zu bewirken und die ihm zugegangenen Erflärungen aufzubewahren hat (6 15 Abif. 2. 4. 8 67 Abf. 1. 8 68. 8 70 Abf. 3). Aus biefen Borfchriften geht berpor, bak bas Gefet volle Rlarbeit bezüglich ber Mitaliebichaft jebes einzelnen Genoffen will,

Mit diesem Amede des Gesetzes ift es nicht vereinbar, die Ent= fraftung einer ber Genossenschaft gegenüber in gehöriger Form erflärten Ründigung eines Genoffen durch fpotere nur mundliche Bereinbarung zwischen biefem und ber Genoffenschaft zuzulaffen. Bielmehr tann, wenn bie gehörig ertlarte Runbigung eines Benoffen rückgängig gemacht werben foll, wozu ebenfo, wie zum Beitritt eines neuen Mitgliedes, die Ruftimmung ber Genoffenschaft erforberlich ift. bies mit ber bem Awede bes Gesehes entsprechenden Rlorbeit nur in ber Weise geschehen, daß entweber bie schriftliche Runbigungserklärung bem Benossen zurudgegeben ober kaffiert wird, ober falls fie in ber Sand ber Genoffenschaft verbleibt, ber Genoffe die Runbigung ichriftlich gurudnimmt, und die Genoffenschaft ibre Auftimmung zu biefer Rurudnahme ausbrudlich zu erkennen giebt, fei es burch eine an ben Benoffen gerichtete ichriftliche Genehmigungserklärung, fei es burch Überreichung ber Aurudnahmeerflarung an ben Regifterrichter. Letterer Weg wird namentlich bann einzuschlagen sein, wenn bem Registerrichter bie Rundigung bes Genoffen behufs beffen Lofdung in ber Liste ber Genossen bereits vorgelegt war. hieraus ergiebt fich, baß, da bie Kündigungkerklärung bes Beklagten weber bemselben zurudgegeben noch kaffiert ift, auch ber Beklagte bie Buruchnahme ber

Ründigung schriftlich nicht erklärt hat, feine Ründigung wirksam geblieben und auf Grund berfelben feine Löschung in der Lifte der Benoffen mit Recht erfolgt ift. Unter biefen Umftanben tann bahingestellt bleiben, ob sich aus dem Berhalten bes Beklagten und ber Genoffenschaftsorgane in und nach ber Generalversammlung vom 23. April 1898 eine munblich ober ftillschweigend erklärte Willensübereinstimmung bezüglich bes Berbleibens bes Beklagten in ber Genoffenschaft berleiten läkt. Es fann auch nicht barauf ankommen. ob, wie die Revision auszuführen sucht, der Genossenschaftsvorstand baburch, daß er, ungeachtet ber Erklärungen bes Beklagien und ber Benossenschaftsorgane, die Rundigung bem Registerrichter vorgelegt hat, ohne vorher dem Beklagten jur Ginreichung einer formellen Rurudnahmeerklärung Veranlassung gegeben zu haben, gegen Treue und Glauben verstoßen und hierdurch die Benoffenschaft haftbar gemacht hat; benn eine etwaige Saftbarkeit ber Genoffenschaft für ben burch biefes Verfahren bem Beklagten möglicherweise entstandenen Schaben fteht ber Wirksamkeit ber Runbigung und ber auf Grund berselben erfolgten Löschung bes Beklagten, sowie ber Geltenbmachung seiner Verpflichtung, als ausgeschiebener Genosse seinen negativen Geschäftsanteil einzugablen, nicht im Wege. Einen gegen die lettgebachte Forberung aufzurechnenden Schabensanspruch hat der Beflagte nicht erhoben." . . .

(Der Rest des Urteiles betrifft die Bemängelung der Bilanz.)